Quelle: https://manuscripta.at/?ID=45464
Copyright: Salzburg, Erzabtei St. Peter, Benediktinerstift, Archiv

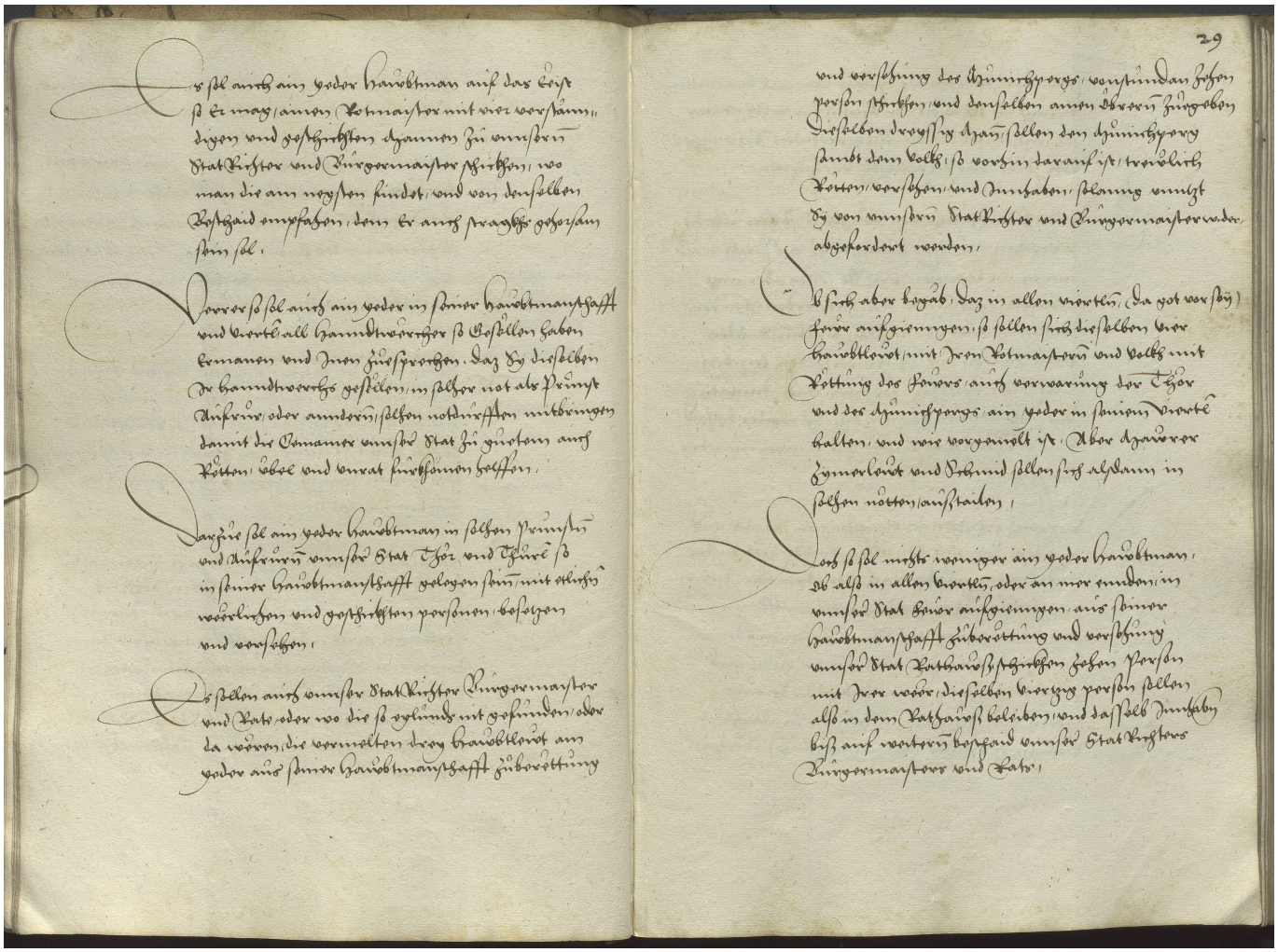

29

es sol auch ain yeder haubtman auf das erst
so er mag / ainen Rotmaister mit vier versamen
digen und geschrifften dynnen zu unnsern
Stat Richter und Purgermaister schicken / wo
man die am negsten findet / und von denselben
Rotzaid empfahen / dem er auch straffs gehorsam
sein sol.

Furer so sol auch ain yeder in seiner haubtmanschafft
und vierte all Handtwerchor so Gesellen haben
ernamen und inen fürsprechen / daz sy dieselben
ir handtwerchs gesellen / in selher not als Prunst
Aufrur / oder anderm / selben notdurfften mitbringen
damit der Camaner unnsrd Stat zu gutem auf
Rotten / ehre und unrat fürkommen helffen.

Dargu sol ain yeder haubtman in selben prunsten
und Aufrurn unnsrd Stat Thor und Thurn so
in seiner haubtmanschafft gelegen sein / mit ehrn
wirdigen und geschrifften personen / besetzen
und versehen.

Es sollen auch unnsr Stat Richter Purgermaister
und Rate / oder wo die so gelunde nit gefunden / oder
da verren / die verordneten drey haubtleut an
yeder aus seiner haubtmanschafft zuberettung
und versehung des Khunigsperegs / verstandig ehrn
person schicken / und denselben ainen Ubern zugeben
Dieselben drey sy dann sollen den Khunigsperg
sambt dem volck / so vorhin darauf ist / treulich
hutten / versehen / und innhaben / sollen unnsrn
sy von unnsern Stat Richter und Purgermaister weder
abgefordert werden.

Ob sich aber begab / daz in allen vierten / (da got vor sey)
Feur aufgiengen / so sollen sich dieselben drey
haubtleut / mit den Rotmaistern und volck mit
Rettung des Feurs / auch verwarung der Thor
und des Khunigsperegs ain yeder in seinem vierte
halten / und nit vergessen ist / Aber dann der
Zymerleut und Schmid sollen sich alsdann in
selben nötten / ausstailen.

Doch so sol nichts weniger ain yeder haubtman /
ob also in allen vierten / oder an mer enden in
unnsrd Stat Feur aufgiengen / aus seiner
haubtmanschafft zuberettung und versehung
unnsrd Stat Rathaus / geschrifften ehrn Personen
mit drey vesser / dieselben vierzig personen sollen
also in dem Rathaus beleiben / und dasselb innhaben
biss auf weiters bescheid unnsrer Stat Richters
Purgermaisters und Rats.